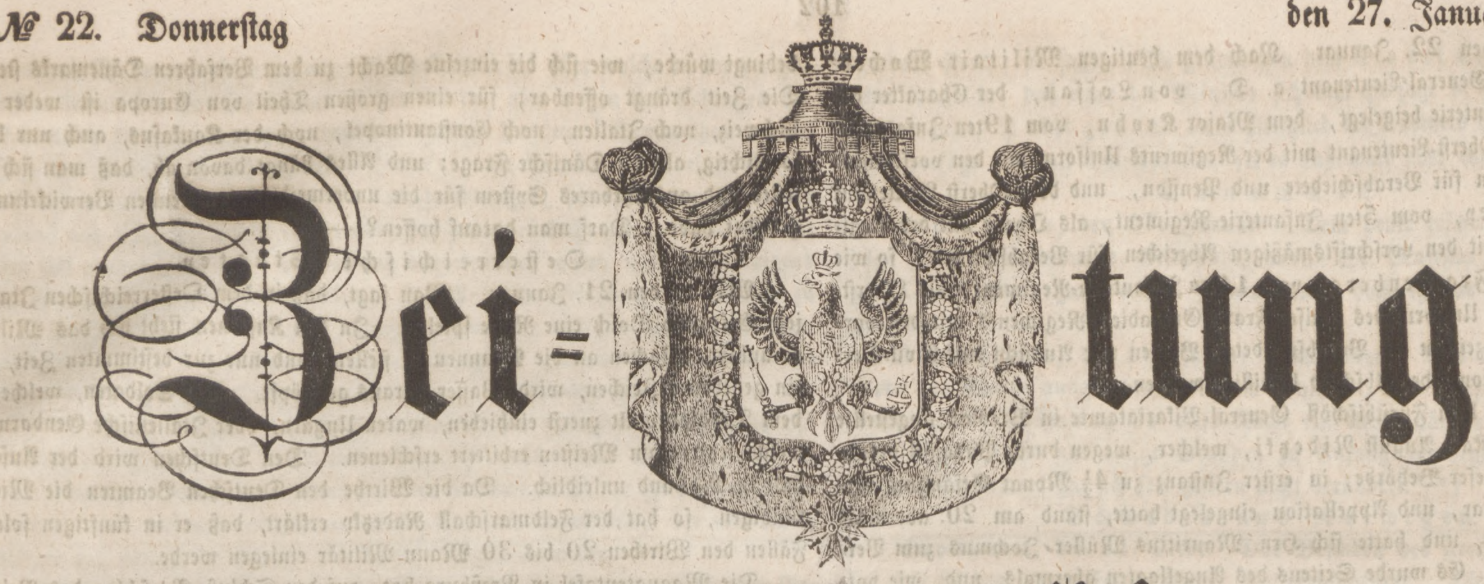
№ 22. Donnerstag den 27. Januar 1848.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 25. Jan. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Post=Direktor Strahl in Görlitz das Prädikat als Ober=Post=Direktor zu verleihen.

Se. Hoheit der regierende Herzog von Sachsen=Koburg=Gotha ist von Koburg, und Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg=Strelitz von Neu=Strelitz hier angekommen. —

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, Generalmajor von Rochow, ist nach St. Petersburg abgereist.

---

* **Gnesen**. — Aus den Berichten über die bisher stattgehabten Wahlen eines Kultus=Kommissarius in den Synagogen=Gemeinden unserer Provinz ist zu ersehen, daß bei Erwägung der Qualifikation eines Wahlkandidaten vorzüglich sein religiöser Standpunkt in Betracht gezogen wurde! Sowohl die stabile als die fortschreitende Partei bestrebte sich nur einem Manne ihrer Farbe den Sieg zu verschaffen. Hierin schritt die Hauptgemeinde Posen mit ihrem Beispiel voran, und kein Wunder, daß sie, des Voranschreitens so ungewohnt, den kleineren Gemeinden einen falschen Weg bezeichnete. So geschah es, daß in mancher Gemeinde der tüchtigere Kandidat übergangen wurde, weil er nicht das Glaubens=Bekenntniß der Wähler theilte. Der Fehler rührte vorzüglich von der irrigen Ansicht her, welche über die eigentliche Funktion der Kommissarien verbreitet wurde. — Bei der Entwerfung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ging der Staat noch immer von dem bis dahin streng befolgten Grundsatze aus, sich jeder Einmischung in die innern Kultus=Angelegenheiten der Juden zu enthalten, nur mit dem Unterschiede, daß während er früher in dem jüdischen Kultus=Wesen die strengste Stabilität aufrecht hielt (womit doch immer eine Art von Einmischung, ja sogar ein gewisser Glaubenszwang verbunden war), er jetzt den Gemeinden erlaubt, ganz ihren freien Gang zu gehen, und wo es unter den dissentirenden Mitgliedern nicht zur Einigung kommen kann, eine Trennung in verschiedenen Gemeinden gestatten. Dies ist nicht blos für die Reformer, sondern auch für die Orthodoxen ein Gewinn. Denn einmal können sie dem Ausfalle der jetzt schwebenden Wahl schon deßwegen ruhig entgegensehen, weil, gehöre der erwählte Kommissarius auch zu den Freisinnigsten, er ja doch auf eine Regierung nichts vermögen wird, die sich eben nach dem oben benannten Grundsatze jedes Einflusses auf die jüdischen Kultus=Angelegenheiten streng begeben hat. Zweitens aber ist ihnen jetzt vergönnt, in ihrem Sinne fortzuschreiten, und während früher auch ihnen die strengste Stabilität anbefohlen war, können sie jetzt sogar noch weiter zurückgehen. — Doch sowohl durch Fortschritte, als durch Rückschritte bilden sich neue Religionsgesellschaften, und selbige kennen zu lernen, ist für den Staat in sofern eine Nothwendigkeit, als er ja wissen muß, ob die neue Religionsgenossenschaft eine Basis hat, auf welcher sie Duldung im Staate beanspruchen kann. Hieraus ergiebt sich die erste und wichtigere Funktion der Kommission. Sie soll ein klares Bild von den Glaubensansichten jeder neuen Genossenschaft entwerfen, damit erkannt werde, ob selbiger Duldung und Schutz im Staate geboten werden könne. Ein solches Bild kann zwar durch Parteisucht und Glaubenshaß verdunkelt, in seinen Grundlinien aber kaum verfälscht werden. Nimmermehr wird es einem selbst fanatischen Kommissarius gelingen, die Glaubenssätze der Gegenpartei als staatsgfährliche zu schildern, wenn sie es nicht wirklich sind, und keineswegs laufen die Orthodoxen hierbei Gefahr, da sie bei ihrem Verharren am Alten, einem Glauben angehören, welcher schon vielfach geprüft, für das Gemeinwohl nicht schädlich erkannt worden ist, und von keinem Reformer mehr verdächtigt werden kann. Die zweite Funktion der Kommission ergiebt sich aus Folgendem: Jede Gemeinde hat als juristische Person Vermögen, Rechte und Pflichten. Wenn nun Spaltungen in einer Gemeinde entstehen, so ist es eine sehr wichtige Frage, welchem Theile Vermögen, Rechte und Pflichten der bis dahin vereinigten Gemeinde anheimfallen. Die Frage beantwortet sich nur durch Ermittelung derjenigen Partei, welche die bestehende juristische Person vertritt. In dem Geschäfte der Ermittelung sollen nun die Mitglieder der Kommission als Sachverständige der Regierung zur Seite stehen. Die Denkschrift zum Entwurfe der letzten, die Verhältnisse der Juden betreffenden, Verordnung sagt dies ganz deutlich in folgenden Worten: „Es wird die Anordnung einer solchen begutachtenden Kommission beabsichtigt, welche sich den einzelnen Judenschaften und dem Staate gegenüber, in ihrem rein äußerlichen Verhältnisse zu denselben darüber ausspreche, welche Ansichten und Reformen den Standpunkt des Judenthums verlassen, welche denselben festhalten, um danach beurtheilen zu können, welcher Theil der dissentirenden Judenschaft als die eigentlich jüdische Gemeinde anzusehen ist, und daher zunächst ein Recht auf die bestehenden Kultus=Institute und deren Vermögen hat.“ Es ist leicht einzusehen, daß auch auf die Ausübung dieser zweiten Funktion die Glaubensansicht des Kommissarius keinen wichtigen Einfluß haben kann. Denn jemehr der erwählte Kommissarius eine freie Entwickelung im Judenthum als nothwendig anerkennen und dem Fortschritte huldigen wird, desto weniger wird er der orthodoxen Partei bei ihrer strengen Stabilität zugestehen wollen, daß sie den Standpunkt des Judenthumes verlassen hätte. Die Reformer aber haben insofern nichts von einem orthodoxen Kommissarins zu befürchten, als sie selbst ja, wenn sie gefragt würden, welche Partei den frühern Standpunkt des Judenthums festhält, nicht sich, sondern die Orthodoxen nennen müßten. — Viel weniger kommt es bei der Wahl eines Kommissarins auf das Glaubensbekenntniß desselben, als vielmehr darauf an, daß er neben der genauesten Kenntniß des jüdischen Gesetzes auch die Fähigkeit besitze, durch mündliche und schriftliche Darlegung den Behörden ein klares Bild von der Art und Wichtigkeit des in einer Gemeinde entstandenen Conflictes zu geben. Dies angewandt auf die bisher schon vollzogenen Wahlen, wird manche Gemeinde erkennen, daß sie sehr eifrige Debatten zu Gunsten einer bessern Wahl hätte unterlassen können. So weit die Resultate der bisher stattgefunden Wahlen bekannt sind, wird wohl unser Rabbier, der Herr Dr. Gebhard, einer der Kommissarien unserer Provinz werden. Denn daß die Provinz Posen, die ja mehr als ein Drittheil der Judenschaft der ganzen Monarchie enthält, gleich den übrigen Provinzen bloß durch einen Kommissarius vertreten werden sollte, läßt sich um so weniger denken, als aus der jetzt herrschenden Gährung und dem so schroffen Entgegenstehen der Parteien in den Gemeinden unserer Provinz voraussichtlich eine sehr reiche Beschäftigung für die Kommission erwachsen wird. Die Wahl des Herrn Dr. Gebhard wäre jedenfalls eine glückliche, nicht bloß, weil er jene oben als nothwendige geschilderten Eigenschaften eines Kommissarius besitzt, sondern auch weil er, ein freisinniger Mann und dem gemäßigten Fortschritte angehörend, doch das Vertrauen der Orthodoxen genießt. Was den Wahlmodus anbetrifft, wird dieser von den Herren Landräthen in den verschiedenen Gemeinden verschieden angeordnet, so daß hier der Vorstand, dort das Collegium der Repräsentanten und anderswo wieder die ganze Gemeinde wählt. Es wäre wünschenswerth, daß uns Aufklärung darüber gegeben würde, warum die Verwaltungsbehörde in derselben Sache ein so verschiedenes Verfahren befolgt.

Berlin. — Die neueste Nr. der Gesetzsammlung enthält folgende Allerhöchste Kabinets=Order vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kredit=Systems gehören.

„Auf Ihren Antrag vom 15ten v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Befehls vom 29. September 1835, daß die Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören, künftig durch einen von der Generalkommission zu Posen zu ernennenden Spezial=Kommissarius, nach den Taxations=Grundsätzen des Posenschen Kreditsystems aufgenommen und durch die General=Kommission revidirt, festgestellt und ausgefertigt werden sollen. Diese Bestimmung, mit deren Ausführung Ich Sie beauftrage, ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brühl, den 23. September 1847. Friedrich Wilhelm.

An die Staats=Minister v. Bodelschwingh und Uhden.“

Berlin, den 22. Januar. Nach dem heutigen Militair-Wochenblatte ist dem General-Lieutenant a. D., von Lossau, der Charakter als General der Infanterie beigelegt, dem Major Krohn, vom 19ten Infanterie-Regiment, als Oberst-Lieutenant mit der Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete und Pension, und dem Oberst-Lieutenant Rolla du Rosey, vom 5ten Infanterie-Regiment, als Oberst mit der Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete, so wie dem Major von Frankenberg, vom 14ten Infanterie-Regiment, als Oberst-Lieutenant mit der Uniform des Kaiser Franz Grenadier-Regiments mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete, Beiden mit Aussicht auf Civil-Versorgung und Pension, der Abschied bewilligt worden.

Der früher bei dem Fürstbischöfl. General-Vikariatamte in Breslau angestellte Kanzlei-Sekretär Karl August Nibetzki, welcher, wegen durch Pasquill verübter Beleidigung dieser Behörde, in erster Instanz zu $4\frac{1}{2}$ Monat Gefängniß verurtheilt worden war, und Appellation eingelegt hatte, stand am 20. abermals vor den Schranken, und hatte sich Hrn. Mauritius Müller-Jochmus zum Vertheidiger gewählt. Es wurde Seitens des Angeklagten abermals, und, wie vorherzusehen war, vergebens der Einwand der Wahrheit erhoben. Der Staatsanwalt v. Kirchmann gestand zu, daß er von der Wahrheit der Anführung des Angeschuldigten überzeugt sei, dieser habe jedoch in der Form gefehlt. In Betracht dieser mildernden Umstände beantrage er auch, wie schon in erster Instanz eine dreimonatliche Gefängnißstrafe und öffentliche Bekanntmachung des Urtels. Der Gerichtshof erkannte diesem Antrage gemäß.

Der Köln. Z. wird neuerdings aus Berlin, geschrieben: Die Herren von Radowitz und Colloredo werden, wie es heißt, das Memorandum der 3 Kabinette in der That nicht schließlich unterzeichnen. Sie haben indeß, so glaubt man, wahrscheinlich den nach Wien und Berlin gesandten Entwurf der Note gezeichnet, und damit war ihre Mission vollendet. Daß die Oesterreichische Note nebst der Metternich'schen Ratification schon vor einigen Tagen an Herrn v. Kaisersfeld befördert worden, ist eben gemeldet. Die Preußische, von hoher Hand genehmigt, ging gleichfalls Hrn. v. Sydow zu. Es ward mir nun heute versichert, man glaube, das statt der zuerst beabsichtigten Collectiv-Note jeder der 3 Agenten in Bern eine besondere, aber identische und gleichlautende Note dem Vorort übergeben werde.

Kempen, den 23. Jan. — Am 20. wurde unsere Stadt von einer furchtbaren Feuersbrunst heimgesucht. Von 9 Uhr Abends wüthete das verheerende Element 26 Stunden. Siebzehn Häuser so wie die Synode wurden ein Raub desselben.

Königsberg. — Die „Zeitung für Preußen" bemerkte einst „das Kirchenmachen koste Geld", und sie scheint recht zu haben. Zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben fehlt der „freievangelischen Gemeinde" schon jetzt die Summe von 200 Rthlr. Mit der Vermehrung der Mitglieder mehren sich die Ausgaben; denn erstere sind meistens selbst auf Geldunterstützungen angewiesen. Sollte die mühsam bewerkstelligte Kirchenreform an einem Geldbankerott scheitern? Unmöglich wär's nicht.

Es scheint jetzt mehr als gewiß zu sein, daß der Polizeipräsident Lauterbach nicht nach Posen, sondern nach Berlin? versetzt wird. —

Ausland.

Deutschland.

Von der Eider, den 20. Januar. Das Unwohlsein des Königs ist im höchsten Grade ernstlich *); ärztlichen Meinungen zufolge, läßt sich vor dem Ablaufen der nächsten vierzehn Tage durchaus kein bestimmtes Urtheil darüber abgeben, ob jede wirkliche Gefahr gehoben sei, oder nicht. Es ist in Folge des Aderlasses eine Venen-Entzündung eingetreten, die von dem Arme aus die inneren Venen zu ergreifen droht. Der König hat übrigens eine außerordentlich kräftige Constitution, und steht erst in seinem 62sten Jahre (geb. den 18. Septbr. 1786), so daß in dieser Beziehung alle Hoffnung für seine Genesung vorhanden ist. Uebrigens herrscht in Kopenhagen eine sehr gedrückte Stimmung. Man fühlt, wie viel an diesem hohen Haupte hängt; man sieht den ernstesten Eventualitäten entgegen, und man ist auf keine einzige vorbereitet. Es ist gut, dies zu wissen, denn es wird dies den Zustand der Dinge, und vor Allem eine Reihe von Maßregeln erklären, welche der traurigen, aber dennoch freilich nicht undenkbaren, Katastrophe folgen werden. Es wird deshalb von dem höchsten Interesse für alle bei den Dänischen Ereignissen betheiligten Mächte sein, eine tüchtige Vertretung am Dänischen Hofe zu besitzen; hier kann im Augenblicke völligster Rathlosigkeit ein solcher Mann mehr entscheiden, als zehn Gründe. Auch für Dänemark wäre es im höchsten Grade wichtig, wenn solche Vertretung vorhanden wäre; denn man kennt dort wenig die Lage und Kräfte der hohen Politik, und wird sich um so leichter leiten lassen, je tiefer der Spalt in der Dänischen Monarchie selbst ist. Nirgends aber wäre eine solche Vertretung nöthiger, als wenn ein Fehler begangen würde; es könnte ja leicht sein, daß durch einen einzigen wirklichen Fehler in solchem Falle nicht allein das ganze Verhältniß des Königreichs zu den Herzogthümern, sondern auch die ganze Stellung der Mächte zu der Schleswig-Holsteinschen Frage, durch die Art und Weise für lange Zeit bedingt würde, wie sich die einzelne Macht zu dem Verfahren Dänemarks stellte. Die Zeit drängt offenbar; für einen großen Theil von Europa ist weder die Schweiz, noch Italien, noch Constantinopel, noch der Kaukasus, auch nur halb so wichtig, als die Dänische Frage; und Alles hängt davon ab, daß man sich ein festes und ausführbares System für die unvermeidlich kommenden Verwickelungen gebildet habe. Darf man darauf hoffen? —

*) Den neuesten Nachrichten zufolge ist König Christian VIII. von Dänemark am 20ten d. um halb zwölf Uhr Nachts gestorben.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 21. Januar. Man sagt, daß in dem Oesterreichischen Italien jetzt Gift und Dolch eine Rolle spielen. In den Kasernen sieht sich das Militär veranlaßt, Wachen an die Brunnen zu stellen, und nur zur bestimmten Zeit, auf ein gegebenes Zeichen, wird Wasser daraus geschöpft. Die Soldaten, welche bei dem Tabakstumult zuerst einhieben, waren Ungarn, oder Italienische Gendarmen, welche letztere am Meisten erbittert erschienen. Den Deutschen wird der Aufenthalt in Mailand unleidlich. Da die Wirthe den Deutschen Beamten die Miethe kündigen, so hat der Feldmarschall Radetzky erklärt, daß er in künftigen solchen Fällen den Wirthen 20 bis 30 Mann Militär einlegen werde.

Die Magnatentafel in Preßburg hat, auf den Schluß-Vorschlag des Reichspalatins, das Nuntium der zweiten Kammer, daß der Adel zu den Landessteuern hinzugezogen werden solle, angenommen.

Nach den heutigen Nachrichten aus Mailand vom 15. Abends hatte der Vicekönig die durch den Hauptmann Maier überbrachten K. Resolutionen bis zu diesem Tage noch nicht publicirt. Der Podestà, Hr. Casati, hatte eine Proklamation erlassen, worin er die Mailänder, die sich seit fünf Tagen ruhig verhalten, auffordert, den Ermahnungen des Erzherzog-Vicekönigs, Folge zu leisten. Es scheint, daß Se. K. H. mit der Publikation der K. Entschließungen nochmals warten und daß der gesunde Sinn der Masse der Bevölkerung endlich obsiegen werde. Es herrscht übrigens auch wieder in den übrigen Städten vollkommene Ruhe. An der Schweizer Grenze entwickelt sich ein Schmuggel-Krieg mit Cigarren, welche jetzt in Masse nach der Lombardei eingeschwärzt werden, indem die K. Cigarren verpönt sind.

Frankreich.

Paris, den 21. Januar. Der König hat vorgestern Abend die große Deputation der Pairs-Kammer empfangen, welche Sr. Majestät die Adresse zu überreichen hatte, auf die der König nach Entgegennahme derselben folgende Antwort ertheilte: „Meine Herren Pairs! Ich finde in dieser Adresse wieder mit lebhafter Bewegung den Ausdruck des Beileids und der herzlichen Gefühle, welche die Kammer Mir nach dem großen Unglück, das meine Familie betroffen hat, darzubringen kommt. Ich sage Ihnen dafür meinen aufrichtigsten Dank. Mit Vergnügen wiederhole Ich es der Pairs-Kammer stets, wie sehr Ich Mir zu der eben so einsichtsvollen als loyalen Mitwirkung Glück wünsche, welche sie beständig Meiner Regierung gewährt. Wenn wir, so wie wir es nun fast seit achtzehn Jahren gethan, dabei beharren, die Bande, welche die großen Staatsgewalten unter einander so glücklich vereinigen, immer enger zu schlingen, so wird es uns auch ferner gelingen, die Einrichtungen, welche Frankreich sich gegeben, und die so wirksam die fortschreitende Entwickelung seiner Wohlfahrt wie die feste Begründung der Ordnung im Innern und des Friedens nach außen gewährleisten, immer dauerhafter zu machen und vor jeder Beinträchtigung zu bewahren. Von ganzem Herzen danke Ich Ihnen nochmals für alle Gefühle, welche Sie mir ausgedrückt haben." Diese Antwort wurde vom König mit fester und lebhafter Betonung gesprochen, und nach ihrem Schluß ließen die Versammelten ein Lebehoch erschallen. Der König stieg dann vom Throne herab und unterhielt sich eine Zeit lang mit den anwesenden Pairs. Se. Majestät schien sich der besten Gesundheit zu erfreuen, und heute nehmen denn auch die ministeriellen Blätter, „Journal des Débats" und „Conservateur", ausführlicher das Wort, um der Herausforderung der Oppositionspresse zu entsprechen und die von dieser täglich wiederholten und daher auch auf die Börse ihre Wirkung ausübenden Gerüchte von bedenklichem Unwohlsein des Königs nicht nur zu widerlegen, sondern auch auf die dahinter sich versteckenden Absichten hinzuweisen.

Gestern Mittags versammelte sich die Deputirten-Kammer in ihren Bureaus, um über die verlangte Autorisation zu gerichtlicher Verfolgung des Marquis von Larochejacquelin zu berathen. Eine gedruckte Denkschrift war in allen 9 Bureaus von dem Marquis von Larochejacquelin vertheilt worden. In einem Punkte stimmten alle Bureaus überein; sie ließen nämlich der ehrenwerthen Empfindlichkeit des Deputirten von Ploermel über die Behandlung, welcher er sich von Seiten seiner Gegner ausgesetzt sieht, Gerechtigkeit widerfahren. Aber über die Frage, ob die verlangte Ermächtigung zu ertheilen sei, zeigten sich die Meinungen sehr getheilt. Die Deputirten, welche vom Standpunkte der Prinzipien und der früheren ähnlichen Vorgänge die Sache beurtheilten, sprachen sich im Allgemeinen dahin aus, daß die verlangte Ermächtigung nicht zu ertheilen sei. Dagegen waren diejenigen, welche den vorliegenden Fall nur an sich zur Richtschnur ihres Urtheils nahmen, der Ansicht, man müsse die verlangte Ermächtigung geben, jedoch behielten auch diese sich die volle Freiheit des Urtheils vor, je nachdem die etwa vorzulegenden Aktenstücke das Urtheil der Kommission bestimmen oder modifiziren sollten.

Die öffentliche Sitzung der Deputirten-Kammer begann um $1\frac{1}{2}$ Uhr. Die Kammer war sehr zahlreich versammelt, alle Notabilitäten der Kammer, die Herren Dupin, Lamartine, Berryer, Odilon-Barrot, Billault, Dufaure u. s. w. sind anwesend, und die Deputirten hatten, schon ehe der Präsident die Sitzung für förmlich eröffnet erklärte, in zahlreichen Gruppen gesammelt, aufs lebhafteste die heute zu verhandelnden Gegenstände besprochen. Die ersten Geschäfte der Kam-

mer waren Wiederaufnahme mehrerer Gesetz-Entwürfe, über welche in der vorigen Session bereits die Berichte erstatet worden waren, aber wegen des Schlusses der Arbeiten der Kammer nicht mehr berathen werden konnten. Unmittelbar darauf bestieg der Großsiegelbewahrer, Herr Hebert, die Tribüne, um einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, kraft dessen alle Unterhandlungen, betreffend den Kauf und Verkauf von Plätzen, welche bisher nicht durch ausdrückliche Gesetze verboten, die daher seit einiger Zeit in der Verwaltung vorgekommen waren und stillschweigend geduldet wurden, verschwinden sollen. Die Auseinandersetzung der Motive zu diesem Gesetz-Entwurf wurde vom Großsiegelbewahrer verlesen und schien einen günstigen Eindruck in der Kammer hervorzubringen. Jedoch fanden mitten im Ablesen mehrere Unterbrechungen statt, die von den Bänken der Opposition der Linken ausgingen. Allein dieselben scheiterten an der Festigkeit und Energie des Großsiegelbewahrers, der den Unterbrechenden, welche seine Stimme, wie es scheint, ersticken wollten, mit starker erhöhter Stimme zurief: es sei die Pflicht der Kammer, mit Aufmerksamkeit einen Gesetz-Entwurf anzuhören, der von einem Minister des Königs im Namen des Königs vorgelesen werde.

Paris, den 21. Januar. Der Courr. fr. spricht von bedenklichen Gesundheits-Zuständen des Königs und von einem Besuch des Herzogs von Nemours bei dem Gr. Molé, um über die Sachlage zu berathen, so wie von den Besorgnissen, welche letzterer über diesen Zustand hege, und von der Verstimmung, welche selbst in den Reihen der Conservativen herrsche. Die übrigen Pariser Blätter melden nichts von einem besorglichen Gesundheits-Zustand des Königs.

Ein hiesiger Deutscher Banquier, welcher bei den letzten Schwankungen der Course große Verluste erlitt, soll sich in der Verzweiflung unter die Lokomotive gestürzt und getödtet haben.

Mazzini, der bekannte Italienische Flüchtling, der sich in London aufhält, hat ein Schreiben an Herrn Guizot gerichtet, worin er auf verschiedene Bemerkungen des Ministers in der von diesem am 12ten d. in der Pairs-Kammer gehaltenen Rede antwortet und die Hülfe der Französisch?n Regierung bei den Bestrebungen der Italienischen Bevölkerung für überflüssig erklärt.

Mlle. de Luzy, bekannt aus der Praslin'schen Katastrophe, hatte gegen den Marschall Sebastiani, als Curator der Praslin'schen Masse, einen Prozeß eingeleitet, der gestern entschieden worden ist. Das Gericht sprach der Klägerin alle ihre in Beschlag genommene Habe und Geschenke, dem Testament nach eine jährliche Pension von 3000 Frs. (710 Thlr. Preuß.) und 4000 Frs. Ersparnisse zu, welche sie dem Herzog v. Praslin zum Aufbewahren gegeben. Sie hatte 5000 Frs. gefordert, der Marschall Sebastiani sagte aber, es seien nur 4000 Frs. Schriftliche Beweise waren nicht vorhanden.

Die Nachrichten aus Italien, besonders Neapel, sind beunruhigend. Die Schreiben vom 8. aus dieser Hauptstadt melden, daß in Sicilien in mehreren Gegenden die Grundsteuern verweigert werden. Der General Viale, dessen militärische Hülfe die Behörden in Anspruch nahmen, will seine Streitkräfte nicht vermindern und erklärt, daß er ihrer zur Aufrechthaltung der Ruhe bedürfe. In Palermo vermag die Polizei der Flugschriften nicht Herr zu werden. Der Intendant des Grafen v. Trapani ist abgesetzt worden, weil er einem liberalen Banket beigewohnt. Die Artillerieoffiziere, welche bei dem letzten Complott betheiligt waren, sitzen noch in Haft, obgleich der oberste Gerichtshof ihre Unschuld anerkannt hat. Die Anwesenheit der Oesterreicher in Modena vermehrt die Aufregung in Neapel. Die Ministerberathungen vervielfältigen sich. Der König selbst führt in ihnen den Vorsitz. Der Finanzminister hat in einer derselben erklärt, daß das Deficit 1 Mill. Silber-Dukaten betragen werde, und als Abhülfe die Verringerung der Armee vorgeschlagen, der König aber entgegnet, daß er im Gegentheil entschlossen sei, dieselbe um drei Regimenter zu vermehren. Der Herzog von Serra-Capriola weigert sich, ohne die Vollmacht, einige Zugeständnisse ertheilen zu lassen, nach Sicilien zu gehen. Ein Schreiben aus Parma meldet, daß der Gr. v. Bombelles und Rieti sich nach Rom begeben werden, und die Oesterreich. Truppen die Stadt verlassen haben. Bei den Unruhen in Parma sind 16 Studenten erschossen und 4 Personen verwundet worden.

Spanien.

Aus Madrid meldet man, daß Espartero am 12. die Minister besucht hatte, und am 13. erschien er auch in der ersten Kammer, wo sein Erscheinen natürlich große Massen von Zuhörern berbeigeführt hatte. Er und der Herzog von Valencia reichten sich die Hände. Als der Herzog v. Victoria das Haus verließ, wurde er von dem Volke lebhaft begrüßt.

Die Madrider Zeitungen streiten sich darüber, ob es von den Behörden klug gehandelt war, Feuerspritzen herbeizuschaffen, um dadurch die Enthusiasten vor Espartero's Wohnung auseinander zu treiben. Der ministerielle Heraldo meint, jedenfalls seien Wasserströme besser, als Blutströme, zur Wiederherstellung der Ordnung.

Nach einem Bericht des Spanischen Gen.-Capitäns von Catalonien hatten sich die Montemolinistischen Führer Juan Juncosa und Mollibi unterworfen. Die Militär-Behörde, unterstützt von den Bürgern und der Geistlichkeit, hat jetzt den Montemolinistischen Aufstand unterdrückt, der in seiner besten Zeit d. J. 2000 Mann zählte, ohne etwas ausrichten zu können.

Der Heraldo und der Español widersprechen der Angabe des Eco del Comercio, daß der Minister des Innern, Herr Sartorius, offiziell beauftragt gewesen sei, dem General Espartero vor dessen Ankunft in Madrid sich entgegen zu begeben, und daß er mit demselben eine vertrauliche Konferenz gehabt habe. Die offizielle Gaceta de Madrid kleidet ihren Widerspruch in eine nicht so entschiedene Form: sie sagt „Die gestern von dem Eco del Comercio veröffentlichte Nachricht, daß einer der Minister sich dem Herzoge de la Vitoria entgegen begeben habe, ist nicht genau. Kein Mitglied des Kabinets hat sich zu dem General verfügt oder mit ihm konferirt, sei es außerhalb oder innerhalb Madrids."

Dänemark.

Kopenhagen, den 17. Januar. Dem heute erschienenen Bülletin zufolge hat die Entzündungs-Geschwulst, woran Se. Majestät der König seit einigen Tagen leidet, zwar etwas zugenommen, doch ist das Fieber nicht stärker geworden.

Kopenhagen, den 18. Januar. (Alt. Merk.) Das heute über das Befinden des Königs ausgegebene Bülletin lautet: „Se. Majestät der König hat sowohl gestern Nachmittag als diese Nacht ein etwas stärkeres Fieber gehabt und aus dieser Ursache nur einige Stunden zu Anfang der Nacht geschlafen. Der Zustand des Armes hat sich seit gestern nicht verändert." *)

Schweden und Norwegen.

Stockholm, den 11. Decbr. Das Befinden des Freiherrn von Berzellus hat sich in den letzten Tagen wieder sehr verschlechtert. Die Wirkungen der angewandten Moxen besserten eine kurze Zeit den Zustand des Kranken, der vor dem Brennen Chloroform genommen hatte.

Italien.

Von der Italienischen Grenze. Nach Berichten aus Modena haben dort unter dem Estensischen Militaire in der letzten Zeit mehrfache Verhaftungen stattgefunden, welche durch Zeichen von Unzufriedenheit über den Einmarsch der Oesterreichischen Truppen und durch die Hinneigung zu den liberalen Ideen veranlaßt worden sind. So wurden von Carrara und Massa Modenesische Militairs in Ketten nach der Hauptstadt gebracht, was unter den Bewohnern einen lebhaften Eindruck hervorbrachte. Die Gährung der Gemüther dauert fort, und es ist unter diesen Verhältnissen kaum wahrscheinlich, daß die Oesterreicher so bald wieder zurückgezogen werden. Wenn neulich die offiziellen Zeitungen berichteten, daß seit dem Einzuge der Oesterreichischen Truppen keine Verhaftungen vorgekommen, so ist das eine Unwahrheit, die von allen Briefen widerlegt wird. Es sind solche fast an allen größeren Orten, und namentlich in Carrara und Reggio, vorgenommen worden. In der ersteren Stadt hat die Behörde auch das Theater schließen lassen, eine Maßregel, die indeß ziemlich überflüssig war, da ohnedies, seitdem es bei jeder Vorstellung mit Soldaten umstellt wurde, die Bänke meist ganz leer waren.

Vermischte Nachrichten.

* Posen. — Der Gesundheitszustand im Posener Regierungs-Bezirk war in den letzten Wochen im Allgemeinen befriedigend; in den beiden Städten Mur. Goslin und Rogasen, im Kreise Obornik, grassirte jedoch mit ziemlicher Heftigkeit der Typhus abdominalis. Vorzugsweise sind daselbst solche Individuen von dieser Epidemie befallen worden, welche an langwierigen und vernachläßigten Wechselfiebern gelitten hatten, und deren Körper durch Trunk, schlechte Nahrung, Mangel an Kleidung oder Obdach geschwächt war. — Die reichliche Korn Erndte des vergangenen Jahres berechtigt zu der Hoffnung, daß ein ähnlicher Nothstand, wie der zuletzt dagewesene, im künftigen Frühjahr nicht bevorsteht. Wesentlich wird hierzu auch die gemachte Erfahrung des vorigen Jahres mit beitragen, welche den Armen wie den Bemittelten zur Sparsamkeit und Vorsicht hingeführt hat, und als deren Folge es angesehen werden muß, daß bei den Einzelnen die gewonnenen Erndte-Vorräthe fortwährend nach Möglichkeit angehalten werden, daher denn auch bei einem großen Theile der weniger Bemittelten Lebensmittel in viel beträchtlicher Quantität sich vorfinden, als dies im vergangenen Jahre um diese Zeit der Fall war. — Die milde Witterung im Monat November gestattete den Landleuten die hin und wieder etwas verspätete Saatbestellung nachzuholen und wirkte günstig auf das Aufkeimen der Saaten, welche bis jetzt im Allgemeinen befriedigend stehen. — Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren war durchweg gut. — Die Hoffnung, die Stargard-Posener Eisenbahn schon gegen Weihnachten bis Wronke fahrbar zu sehen ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Schienen sind zwar auf der Strecke von Woldenberg bis Wronke größtentheils gelegt, doch hinderte das eingetretene Frostwetter die Vollendung. Die Eisenbahnbrücke bei Wronke hatte vor einiger Zeit einen Riß bekommen, was anfänglich einige Besorgniß erregte. Jedoch ist dieser Riß sehr unbedeutend und da er seit mehr als drei Wochen, wo er verstrichen wurde, nicht von Neuem hervorgetreten ist, sind die Sachverständigen der zuversichtlichsten Meinung, daß auch nicht der geringste Grund zu Befürchtungen mehr vorhanden ist.

* Posen. — Am 22. d. wurde in dem Brunnen innerhalb des zur Wassermühle unter dem Fort Winiary gehörigen Gartens der Leichnam eines fremden Mannes gefunden. Nach dem neben dem Brunnen nebst mehren andern Gegenständen gefundenen Wanderbuche war der Selbstmörder ein fremder, erst zugewanderter Brauergeselle. Am 21. stahl ein eben erst wegen Diebstahl bestraftes und aus dem Gefängniß entlassenes Dienstmädchen zwei andern ihre sämmtlichen Sachen. Sie besuchte nämlich die betreffenden im Seminar dienenden Mädchen und entwendete heimlich den Schlüssel zum Boden, auf dem sie übernachtete und sich dann frühen Morgens mit den Sachen entfernte. Sie wurde jedoch bald aufgefunden und das gestohlene Gut bis auf eine Kleinigkeit wieder herbeigeschafft. — Vor einigen Tagen fanden die Arbeiter bei der Eisenbahn hierselbst in der Erd einen vollständig ausgebildeten und lebenden Maikäfer.

*) Siehe die Anmerkung auf der vorhergehenden Seite.

Paris. — Ein reicher Guts-Besitzer, Herr Verber, welcher jüngst in seinem 89. Lebensjahre in Paris verschieden ist, hat in seinem Testamente eine Summe von 1,500,000 Frs. für Gründung eines Asyls für hülfsbedürftige Greise aus dem Gelehrtenstande, wie Aerzte, Advokaten, Professoren u. Schriftsteller, angewiesen. (Fr. J.)

Ein Russischer Cavalier betrachtete auf einem Landgute am Rhein die dort befindlichen Bienenkörbe. „Serr kleine Biene!" äußerte er zum Besitzer derselben. „Bei uns in Rußland sind Biene so groß wie der Hund." — „J Gott bewahre!" antwortete Jener erstaunt. „Nun da müssen auch die Körbe und die Löcher größer sein?" — „Nein, Körbe und Löcher ist nicht größer!" — „Ja, wie kommen denn da die Bienen hinein?" — „Wie? Er muuß!"

Nach Wiener Blättern war bei der 19. Vorstellung der Oper „Martha" der Andrang vor Eröffnung des Opernhauses so groß, daß ein Knabe erdrückt und einer Frau der Arm verrenkt wurde. Seit den goldenen Freischütz-Zeiten hat man in Wien keinen ähnlichen so anhaltenden Enthusiasmus erlebt, wie diese reizende Oper hervorgebracht.

Ein Pröbchen von der Treue Französischer Uebersetzungen ist die Uebersetzung von Goethe's „Götz von Berlichingen." Was würde Goethe für ein Gesicht gemacht haben, hätte er das Titelblatt dieser Uebersetzung nur zu sehen bekommen. Dort steht mit großen Lettern: „L'idole de Berlichingen;" zu deutsch: „Das Götzenbild von Berlichingen."

Köln, den 19. Jan. — Vorgestern hat der gegenwärtig hier anwesende Ur-Gesundheits-Apostel, Ernst Mahner, bei 8 Grad Kälte in der Luft, sich im Rheine bei ziemlich starkem Eisgange gebadet. Die am Ufer stehenden Leute, welche einen Mann mit langem Bart und Haar mit den Eisschollen und Wellen des Flusses kämpfen sahen, hielten ihn anfangs für einen aus dem Irrenhause Entsprungenen. (Ob er dies Experiment auch bei uns gestern bei 18° Kälte gewagt haben würde?)

Wohlthätigkeit.

Für die Wittwe Jander sind ferner bei uns abgegeben worden: 21) D. 10 Sgr. 22) H. B.... 2 Rthlr. 23) Mad. Woyde 1 Rthlr. 24) S. 1 Rthlr. 25) F. 5 Sgr. 26) P. 5 Sgr. 27) S. 10 Sgr. 28) J. T. 1 Rthlr. 29) Hr. O.A.-G.-Rath Jeisek 20 Sgr. In Summa: 28 Rthlr. — Fernere Beiträge werden gern entgegen genommen.

Posen, den 26. Januar 1848.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Einem bestraften Diebe ist ein grauer Tuchmantel, der muthmaßlich von einer Marktfuhre entwendet worden, abgenommen. Der rechtmäßige Eigenthümer wolle sich hier melden.

Posen, den 20. Januar 1848.

Königl. Polizei-Directorium.

Bekanntmachung.

Es wird eine hier zur Post gegebene Rolle mit dem Zeichen „H. B. Eckstelle", 1 Pfund 12 Loth schwer, vermißt. Sollte dieselbe von Jemand gefunden seyn, so wird um Abgabe gegen Belohnung gebeten.

Posen, den 24. Januar 1848.

Königl. Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Im Hypotheken-Buche des im Schrimmer Kreise des Großherzogthums Posen belegenen adeligen Rittergutes Włościejewki nebst Zubehör, steht Rubrica III. No. 5. ein Kapital von 16,666 Rthlr. 16 gGr. oder 100,000 Gulden Polnisch, welche die Besitzerin Anna von Niegolewska geborne von Krzyżanowska nach der gerichtlichen Schuld-Verschreibung vom 5ten Mai 1826 von ihrem Ehemanne Andreas von Niegolewski baar und gegen 5 pro Cent verzinsbar, geliehen, für denselben ex decreto vom 18ten Mai 1826 eingetragen.

Ueber diese Forderung hat Adrenas von Niegolewski in dem Notariats-Akte de dato Posen den 26sten Januar 1831 löschungsfähige Quittung geleistet.

Diese Quittung und das über die bezeichnete Forderung unterm 5ten Juli 1826 ausgefertigte Hypotheken-Dokument sind verloren gegangen, und es werden auf Antrag der Eigenthümerin des Gutes Włościejewki, der Anna von Niegolewska gebornen von Krzyżanowska und ihres Ehegatten, des Obersten Andreas von Niegolewski, hierdurch alle diejenigen, welche an die oben bezeichnete zu löschende Post und an das darüber ausgestellte Instrument, so wie an die erwähnte Quittung als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten und spätestens in dem auf

den 28sten Februar 1848 Vormittags um 10 Uhr

in unserm Instruktionszimmer vor dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Scholtz angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, und die bezeichneten Dokumente für amortisirt erachtet werden sollen.

Posen, den 5. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.
Abtheilung für die Prozeßsachen.

Im Auftrage des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Posen wird das unterzeichnete Haupt-Amt, und zwar in dem Dienstgelasse des Königl. Steuer-Amts zu Kosten,

am 7ten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr

die Chausseegeld-Erhebung zu Kawczyn, zwischen Kosten und Stenschewo, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1sten April d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 120 Rtlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königlichen Steuer-Amte in Kosten zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen können bei dem Königlichen Steueramte in Kosten während der Dienststunden eingesehen werden.

Lissa, den 14. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Seit vielen Jahren mit dem Auftrage angehender jüdischer Schriftsteller beehrt, durch genaue Revision von ihnen angefertigter Manuscripte über verschiedene Gegenstände der jüdischen Literatur, die öffentliche Erscheinung der letzteren zu ermöglichen, und diesen Auftrag stets zu ihrer Zufriedenheit und mit dem besten Erfolg ausführend, erlaube ich mir hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mich nicht nur nach wie vor dieser Beschäftigung widme, sondern auch die Anfertigung von poetischen und prosaischen Aufsätzen zum Behufe feierlicher Akte, als: Einweihungen von Synagogen und Gesetzrollen, Confirmation jüdischer Knaben und Mädchen, und dabei zu haltende Reden, Hochzeitsgedichte, Trau- und Trauerreden und bei anderen wichtigen Veranlassungen, als Grab- und Inschriften u. dergl. gegen ein angemessenes Honorar übernehme und unter Versicherung der strengsten Discretion und Pünktlichkeit zur vollkommenen Zufriedenheit der Besteller, deren Aufträge ich jedoch nur frankirt annehme, stets auszuführen bereit bin.

Breslau. R. J. Fürstenthal.

Eingetretener Umstände wegen wird die nächste Vorlesung in der Loge Dienstag den 1sten Februar d. J. gehalten werden.

Aus Grätz.

Um Irrungen vorzubeugen, zeige ich dem geehrten Publikum an, daß das Verhältniß zwischen mir und meinem frühern Mälzer Johann Idzinski schon seit dem Monat December v. J. nicht mehr existirt. Ich bitte daher meine sämmtlichen Herren Interessenten, sich in vorkommenden Fällen entweder schriftlich oder mündlich an mich direkt zu wenden. Gleichzeitig ersuche ich das geehrte Publikum, die leeren Biertonnen, als ganze, halbe und Viertel-Tonnen, die sich etwa noch hie und da vorfinden, entweder an mich nach Grätz, oder nach Posen Schrodka No. 70. abzuliefern. Ich bemerke dabei, daß die Tonnen mit (H. B.) und mit H. Bibrowicz gezeichnet und numerirt sind.

Am 22sten Januar 1848.

Hipolit Bibrowicz.
Brauereibesitzer.

Am Abend des 25sten d. M. ist ein aus Granaten und Perlen bestehendes Armband bei dem Herausgehen aus dem Casino-Lokal verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine Belohnung von 2 Rthlr. in der Expedition dieser Zeitung abzugeben.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 16. bis 22. Januar 1848.

Tag.	Thermometerstand		Barometer-Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
16. Jan.	— 10,4°	— 9,5°	28 Z. 3,5 L.	N.
17. „	— 13,0°	— 10,7°	28 „ 3,4 „	N.
18. „	— 10,0°	— 8,0°	27 „ 11,0 „	N.
19. „	— 7,8°	— 7,0°	27 „ 11,2 „	O.
20. „	— 13,0°	— 9,0°	27 „ 10,3 „	NO.
21. „	— 8,5°	— 6,7°	28 „ 1,2 „	NO.
22. „	— 4,0°	— 2,5°	28 „ 1,7 „	NO.

Ständische Angelegenheiten.

—

Dritte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.
(19. Januar.) [Schluß.]

Referent Naumann (fährt fort): Es ist nicht einleuchtend, weshalb, wenn in Bezug auf das Prozeß-Verfahren im Wesentlichen die Dreitheilung beibehalten worden ist, die Begrenzung in namentlich gesonderte Kategorieen im Strafgesetzbuche selbst nicht aufgenommen werden soll. Darin, daß sich der Sprachgebrauch daran gewöhnt und daß sich das Gefühl und das Bewußtsein des Volkes über die Schwere der strafbaren Handlungen danach gebildet hat, liegt ein unabweislicher Grund, die Dreitheilung im Interesse der Rheinprovinz beizubehalten. Im Interesse aller übrigen Landestheile aber liegt es, dieselbe Dreitheilung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, weil der Erfolg, welchen diese Theilung in jenem Landestheile gehabt hat, als ein ersprießlicher angesehen, weil es für eine Aufgabe der Gesetzgebung erachtet werden muß, durch bestimmte Ausdrücke die Schwere der mit Strafe bedrohten Handlungen kenntlich zu machen und es zu erleichtern, daß sich im Volke eine bestimmte Erkenntniß derselben bilde, wie sie in der Rheinprovinz besteht, in den übrigen Landestheilen aber vermißt wird. Wenn nun nach dem System des vorliegenden Entwurfs durch Einführung der Dreitheilung ein von dem Entwurfe anerkanntes Prinzip nur bestätigt, keinesweges aber ein Grundsatz desselben angegriffen wird, so spricht für die durchgreifende formelle Sonderung noch der Umstand, daß ähnliche Institutionen, wie sie die Rheinprovinz besitzt, als dringendes Bedürfniß auch für die übrigen Landestheile erkannt werden, daß eine Annäherung an dieselben bereits durch das nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin eingeführte Strafverfahren stattgefunden hat, die Ausdehnung desselben Verfahrens für einen größeren Umfang zu gewärtigen steht, daß die Fortbildung dieses Verfahrens zu gleichen oder ähnlichen Institutionen führen wird, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, und daß es daher gerathen erscheint, das materielle Strafgesetz mit den Forderungen in Einklang zu bringen, die, wie sie für die Rheinprovinz sich schon gegenwärtig herausstellen, sich später für den ganzen Umfang des Staates geltend machen werden.

Die Abtheilung schlägt einstimmig vor,

den Antrag zu stellen, entweder an der Spitze des zweiten Titels oder an einer andern Stelle folgende Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen:

„Handlungen, deren Strafe der Tod oder das Zuchthaus oder Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ist, sind Verbrechen;

„Handlungen, deren Strafe Gefängniß oder Strafarbeit von kürzerer Dauer ist, sind Vergehen;

„Handlungen, deren Strafe bloße Geldbuße oder Polizeihaft ist, sind Polizei-Uebertretungen."

Der Grund, welcher die Abtheilung geleitet hat, die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen vorzuschlagen und zu gleicher Zeit den Unterschied zwischen diesen einzelnen strafbaren Handlungen festzustellen, liegt in Beziehung auf diesen letzteren Punkt besonders darin, daß die Abtheilung überhaupt glaubte, von vornherein ein bestimmtes Kriterium aufstellen zu müssen, wenn von einer solchen Eintheilung die Rede sein soll. Sie hat ein solches Kriterium aufgestellt, als sie an die Berathung des Gesetz-Entwurfes ging; sie hat es aber nur aufgestellt, um sich gewissermaßen selbst einen Prüfstein für die weitere Berathung zu schaffen. In diesem Sinne bitte ich die Sache aufzufassen, ich glaube, ich werde bei den Mitgliedern der Abtheilung keinen Widerspruch finden, daß dem wirklich so ist. Ob sich dieses Kriterium durch das ganze Gesetz wird durchführen lassen, muß einer weiteren Prüfung und endlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Ich halte meinerseits nicht daran fest, die Eintheilung so hinzustellen, wie es geschehen ist, namentlich 5 Jahre der Freiheits-Entziehung als Kriterium des „Verbrechens" anzunehmen. So wenig ich dies thue, eben so wenig würde ich mich von vornherein dafür entscheiden, blos wieder nach der Maßgabe, ob Verlust der bürgerlichen Ehre eintritt oder nicht, zur Unterscheidung hinzustellen. Ich will bei Berathung des ganzen Gesetz-Entwurfs darauf Rücksicht nehmen, aber mich nicht binden, weil noch andere Kriterien aufzustellen sein können.

Abg. Sperling. In Bezug auf die von der Abtheilung vorgenommenen Kriterien möchte ich mich dagegen erklären, daß das Strafmaß allein entscheiden soll, ob eine solche Handlung als Verbrechen, Vergehen oder als Polizei-Uebertretung zu betrachten sei. Zunächst möchte ich alle Handlungen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, ohne Unterschied der sonstigen Strafe, in die Klasse der Verbrechen setzen und nach diesen auch die Handlungen, bei welchen auf eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt wird. Die Polizei-Uebertretungen zu charakterisiren, ist schwieriger. Indessen hat uns der jetzige Gesetz-Entwurf in dieser Beziehung geholfen, denn es sind in demselben die einzelnen Polizei-Uebertretungen spezialisirt worden, und dies scheint zweckmäßig. Dabei kann man es belassen. Die Nüance der Vergehen würde dann nur negativ bestimmt werden dürfen, indem man dazu alle diejenigen strafbaren Handlungen zählt, welche weder zu den Verbrechen noch zu den Polizei-Uebertretungen gehören.

Justiz-Minister Uhden. Im Ganzen trete ich der Aeußerung meines geehrten Herrn Kollegen vollständig bei; es fragt sich aber, ob wir uns nicht gegenwärtig noch die Debatte ersparen können. Wenn man Verbrechen und Vergehen unterscheiden will, so könnte eine Unterscheidung darin gelegt werden, ob eine solche Handlung eine schlechte, ehrlose Gesinnung verräth oder nicht. Gesetz-Uebertretungen mit ehrloser Gesinnung könnte man Verbrechen, die ohne diese Vergehen nennen. Nimmt man zu diesen beiden die Polizei-Contraventionen hinzu, so würde man zu einer dreigliedrigen Eintheilung gelangen. Der Vorschlag der Abtheilung aber nimmt auf diese Intensivität der Verbrechen keine Rücksicht, sondern bestimmt die Grenzen ganz objektiv, indem er die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen fast ausschließlich von dem Maße der Strafe abhängig macht. Eine solche Unterscheidung halte ich nicht dem wahren Rechtsfühle angemessen, vielmehr würde ich ein größeres Gewicht darauf legen, ob die zu bestrafende Handlung einen infamirenden Charakter an sich trägt. Das Detail dürfte sich aber erst bei Berathung der einzelnen Verbrechen ergeben. Ich will z. B. das Verbrechen des ersten Diebstahls anführen, wo das Maß der Strafe nur auf sechs Wochen bestimmt, aber zugleich vorgeschlagen ist, den Verlust sämmtlicher Ehrenrechte eintreten zu lassen. Ich glaube daher, daß es zweckmäßiger ist, die Berathung und den Beschluß über den Vorschlag der Abtheilung zur Zeit noch auszusetzen.

Abg. v. Gudenau. Ich glaube, daß wir allerdings jetzt, ohne der künftigen Berathung vorzugreifen, einen Beschluß über alle speziellen Folgen und Modifikationen der dreigliedrigen Eintheilung noch nicht fassen können. Wenn wir aber alle derartige Fragen verschieben, so werden sich die wichtigen Fragen zu sehr bei dem Schlusse häufen. Deshalb glaube ich, daß wir für jetzt nur pure die dreifache Eintheilung aussprechen möchten, ohne auf ihre nähere Unterscheidung einzugehen.

Justiz-Minister Uhden. Ich kann nur wiederholen, daß die Eintheilung in infamirende und nicht infamirende Verbrechen und in Polizei-Contraventionen Vieles für sich hat. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß unter „crimes" auch Gesetz-Uebertretungen fallen können, die keine entehrende Handlung in sich schließen. Es hat z. B. Jemand in der Hitze einem Anderen eine körperliche Verletzung beigebracht, und der Verletzte ist in Folge derselben 20 Tage krank gewesen, so würde der Thäter einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verfallen sein.

Abg. Camphausen. Auf die letzte Bemerkung des Herrn Justiz-Ministers habe ich zu antworten, daß wir manche Härte in unserem Rechte am Rheine längst erkannt, deshalb seit vielen Jahren eine Revision desselben gewünscht haben; daß uns aber niemals vergönnt worden ist, auf diese Revision einzugehen; es ist uns nicht vergönnt worden, das Recht aus sich selbst heraus sich entwickeln zu lassen oder es zu verbessern, vielmehr ist immer den Rheinischen Vorschlägen die bevorstehende allgemeine Rechts-Revision oder früher die bevorstehende Einführung des Landrechts entgegengesetzt worden.

Landtags-Kommissar. Ich bin mit meinen Kollegen darüber einig geworden, der hohen Versammlung den Vorschlag zu machen, die Beschlußnahme über die vorliegende Frage auszusetzen und zu beantragen, daß zwischen der Abtheilung und dem Ministerium schleunigst eine Communication zur Vermittelung einer solchen Einigung stattfinden möge. (Vielseitiger Beifall.) Wir wollen ernstlichst bemüht sein, diesen Zweck zu erreichen, und wenn es gelingt, so hoffe ich, daß dadurch ein wesentliches Hinderniß einer fördernden Fortsetzung der Berathung beseitigt werde und diese Gesetzgebung aus dem Schooße dieser hohen Versammlung um so mehr als für alle Theile der Monarchie passend hervorgehen wird. Wenn also die hohe Versammlung keine Schwierigkeit erhebt, so würden wir uns schleunigst unter uns verständigen und dem Abtheilungs-Vorsitzenden vorschlagen, eine Zeit anzuberaumen, um einen derartigen Versuch zu machen und später der hohen Versammlung das Resultat davon mitzutheilen. Ich glaube nicht, daß die Fortsetzung der Debatte in den nächsten Tagen durch Aussetzung dieses Beschlusses gehindert werden wird; wenigstens wird dieser Nachtheil geringer sein als der eines voreiligen Beschlusses, er möge nun für oder gegen den Antrag der Abtheilung ausfallen.

Vice-Marschall v. Rochow. Es scheint mir das ein Vorschlag zu sein, den wir mit dem größten Danke annehmen können. (Vielfache und laute Beifalls-Bezeigungen).

Marschall. Wir kommen nunmehr zum nächsten Paragraphen.

Referent (liest vor). „§. 7. Keine Handlung darf mit einer Strafe belegt werden, die nicht ihrer Art und ihrem Maße nach gesetzlich dafür bestimmt ist." Die Abtheilung hat keine Veranlassung gehabt, einen Antrag hierbei zu stellen.

Abg. Camphausen. Diese Bestimmung, der ich vollkommen beitrete, läßt mich erwarten, daß nun auch wirklich die Strafen aufhören werden, die vielleicht gegenwärtig noch vollstreckt werden, ohne daß sie ihrer Art und Weise nach gesetzlich bestimmt sind, d. h. durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze. Ich erwarte, daß dieser Paragraph die Folge habe, daß auch die Haus-Ordnungen der Gefängnisse, wonach den Verwaltern das Recht, schwere Strafen aufzulegen, beigemessen ist, in verfassungsmäßige Gesetze werden umgewandelt werden.

Abg. Prüfer. Ich wollte in Bezug auf die Fassung des Paragraphen mir zu bemerken erlauben, daß er nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten zweideutige Erklärungen offen läßt. Wenn die hohe Versammlung schon gestern den Wunsch geäußert hat, daß hier und da eine präzisere Fassung eintreten möchte, so wollte ich mir den Antrag erlauben, ob sie es nicht für räthlich halte, auch für diesen Paragraphen bei der Final-Redaction eine dessallsige Ergänzung zu empfehlen.

Marschall. Es würde also dieser Wunsch nur im Protokolle niederzulegen sein. (Es wird bejaht). Wir haben noch eine ganze Stunde bis zur gewöhnlichen Zeit des Schlusses, und ich bin deshalb der Meinung, daß wir in der Berathung fortfahren.

Referent. (Liest vor). „§. 8. Todesstrafe. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. Die Todesstrafe ist durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte, so wie durch öffentliche Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu schärfen: 1) in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen (§§. 80. und 222.), 2) wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist."

„Zu §. 8. Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob die Todesstrafe überhaupt beizubehalten sei. Die Gründe, welche allgemein bekannt für und gegen die Beibehaltung geltend gemacht werden, haben in der Abtheilung ihre Vertheidiger gefunden, und es ist nicht gelungen, Uebereinstimmung in den Ansichten herbeizuführen. Sowohl über die Rechtfertigung der Todesstrafe an sich aus dem Begriffe des Staats und aus den verschiedenen Rechtstheorieen, als auch über die Frage, ob äußere Gründe die Beibehaltung dieser Strafe rechtfertigen, waren die Ansichten getheilt; besonders aber wurde die Meinung geltend gemacht,

daß, wie seither nach und nach die Anwendbarkeit der Todesstrafe beschränkt worden sei, in derselben Weise auch ferner fortgeschritten werden müsse;

daß gegenwärtig die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ein zu gewagter Sprung sein würde, dessen Folgen sich nicht übersehen lassen;

daß administrative Maßregeln und das Begnadigungsrecht des Monarchen die Vermittelung bilden würden, um endlich die allerdings später zu gewärtigende gänzliche Beseitigung dieser Strafe möglich zu machen.

Die Abtheilung hat sich mit 9 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, einen Antrag auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe nicht zu befürworten. Die Abtheilung hat ferner in Erwägung gezogen, ob die Todesstrafe öffentlich vollstreckt werden müsse, und es wurden für die Bejahung dieser Frage besonders die Gründe geltend gemacht, daß ohne Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung der durch die Todesstrafe beabsichtigte Eindruck der Abschreckung geschwächt und leicht zu der Voraussetzung Anlaß gegeben werden könne, daß sich die Staatsgewalt scheue, mit der Vollstreckung der schärfsten Strafe öffentlich hervorzutreten. Gegen die Ansicht, daß die Vorschrift, wie die Strafe zu vollstrecken sei, nicht in das materielle Strafgesetz, sondern in die Prozeß-Ordnung gehöre, wurde angeführt, daß durch die Oeffentlichkeit der Vollstreckung die Strafe selbst einen wesentlich verschiedenen Charakter erhalte, und die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen dafür erklärt, in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sei. Daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken sei, hat keinen Widerspruch gefunden; dagegen ist ferner in Erwägung gezogen worden, ob nicht speziell das Instrument der Enthauptung bezeichnet werden müsse. Die im Jahre 1843 versammelt gewesenen Landtage haben sich in der Mehrzahl für die Anwendung des Fallbeiles ausgesprochen, und die Abtheilung hat sich einstimmig für die Anwendung dieses Instruments erklärt. Endlich hat die Abtheilung die sich bei §. 8. anschließende, in der Zusammenstellung mit Nr. 1 bezeichnete Frage erörtert: ob statt der im Entwurfe von 1843 angeordneten Schärfung der Todesstrafe die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung stattfinden solle? Nach den Motiven zum vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist von der Schärfung der Todesstrafe durch Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte, wie sie der Entwurf von 1843 anordnete, Abstand genommen worden, da sich mehrere Landtage gegen jede auch nur symbolische Schärfung der Todesstrafe als eine in sich ungerechtfertigte und nicht erforderliche Modification der absolut höchsten Strafe erklärt haben. Dieser gegen jede Schärfung der Todesstrafe sprechende Grund muß als richtig anerkannt werden; er spricht aber nicht blos gegen die im Entwurfe von 1843, sondern auch noch vielmehr gegen die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung, da diese letztere sich als Verstümmelung eines entseelten Körpers darstellt, wogegen sich das menschliche Gefühl empört. Der Verlust der Ehrenrechte kann als Schärfung der Todesstrafe nicht eintreten, weil ohnedies mit dem Leben auch die Möglichkeit, ferner Ehrenrechte auszuüben, von selbst aufhört. Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede anzuordnende Schärfung der Todesstrafe erklärt. Nach alle dem wird vorgeschlagen, zu beantragen: 1) die Bestimmung im ersten Alinea dahin zu vervollständigen, daß die Todesstrafe „öffentlich" durch Enthauptung „vermittelst des Fallbeils" zu vollstrecken sei; 2) die Bestimmung im zweiten Alinea ganz fortzulassen.

Marschall. Der bloße Bericht der Abtheilung macht die Stellung von fünf Fragen erforderlich. Daraus folgt, daß es auch zweckmäßig, ja sogar nothwendig ist, daß die Diskussion des Gegenstandes sich theile, und es wird deshalb zuerst der erste Abschnitt des Abtheilungs-Gutachtens zur Diskussion gestellt, welcher auf Seite 8 bis zu den Worten sich erstreckt: „die Abtheilung hat ferner in Erwägung genommen," und die Frage enthält, ob die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen sei oder nicht? Ueber diese Frage also eröffne ich die Berathung.

Abg. Plange. Ich halte die Todesstrafe nicht gerecht, nicht nothwendig und gefährlich, und diese Ansicht veranlaßt mich nicht nur, sondern macht es mir auch zur Pflicht, auf Abschaffung derselben anzutragen.

Abg. Freiherr v. Gaffron. Ich kann den von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, entwickelten Ansichten nicht beipflichten. Es ist für und wider die Todesstrafe bereits so viel gesagt und geschrieben worden, daß es allerdings schwer werden dürfte, etwas noch nicht Gekanntes über diesen Gegenstand auszusprechen. Auch bin ich nicht Rechtsgelehrter und vermag nicht, in einer gelehrten Deduction die Theorieen näher zu beleuchten, die in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind. Nach meiner Ansicht ist der erste Zweck der Strafe der Schutz der Gesellschaft gegen Verbrechen und der zweite: Hinwirkung auf die Besserung des Verbrechers. Aus diesen Gründen kann ich mich nur für Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen, und ich würde mein Gewissen schwer belastet fühlen, wenn durch meine Theilnahme an dem Beschluß für ihre Abschaffung nur ein Menschenleben unter der Hand des Mörders fiele.

Abg. Schier. Ich beantrage die Abschaffung der Todesstrafe nur aus dem Grunde, weil sie sich nach keinem Strafrechts-Systeme rechtfertigen läßt.

Abg. v. Münchhausen. Ich habe in der Abtheilung, deren Mitglied ich zu meiner Ehre bin, für Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt. Ich bin bei Abgabe dieses Votums nicht von einer bestimmten Strafrechtstheorie ausgegangen. Ich habe vielmehr für die Beibehaltung der Todesstrafe aus dem Grunde gestimmt, weil ich sie aus dem Begriffe des Staates an sich für gerechtfertigt und in besonderer Beziehung auf unseren Staat wenigstens zur Zeit für unentbehrlich erachte.

Abg. Neumann. Ich halte dafür, daß die Todesstrafe einen Eingriff in die höhere Ordnung der Dinge enthält, in welche die Hand des Menschen sich einen solchen nicht erlauben darf, wäre es auch im Namen des Gesetzes, weil dieses ebenfalls eine Menschensatzung ist. Ich bin ferner der Meinung, daß die Todesstrafe eben so mit der Moral, wie mit der Religion, im Widerspruch steht und deshalb den obersten Zweck, den der Staat zu erreichen sich vorgesetzt hat, nicht erreichen läßt. Für die Abschaffung der Todesstrafe spricht hiernächst ganz dasselbe, was die Abtheilung in Beziehung auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung so vollständig ausgeführt hat. Ich bin also der Meinung, daß die Todesstrafe füglich aus unserem Gesetzbuche verschwinden könne.

Abg. Wodiczka. Ich glaube, daß es dem Rechtsgefühle des größten Theils des Volkes entspricht, daß auf ein todeswürdiges Verbrechen auch die Todesstrafe folge, und ich glaube, daß die Abschaffung der Todesstrafe einen nachtheiligen Einfluß auf das öffentliche Rechtsbewußtsein ausüben würde. Aus diesem Grunde erkläre ich mich für die Todesstrafe.

Abg. Krause. Da ich bereits bei dem ersten Entwurf von 1843 mich gegen die Todesstrafe erklärt habe und meine Meinung in keiner Beziehung sich geändert hat, so erkläre ich mich auch heute dagegen. Wenn gesagt worden ist, es solle die Abschreckungs-Theorie gegen Verübung gleicher Verbrechen helfen, so möchte ich dagegen anführen, daß die Hinrichtung von Verbrechern nur bei größeren Gerichtshöfen vorkommt, mithin die Masse des Volks nicht berührt. Ich habe schon eine längere Zeit gelebt und habe noch nie eine Hinrichtung gesehen. (Heiterkeit.) Es ist mir auch nichts daran gelegen; aber diejenigen, welche einer solchen Hinrichtung beigewohnt haben, haben mir gesagt, sie sei blos ein grausames Schauspiel. Was die Wiedervergeltungs-Theorie betrifft, so will ich nicht untersuchen, ob Wiedervergeltung dem Christen zustehe. Von meinem Standpunkte aus verwerfe ich sie. Wenn ein Mensch ein Verbrecher wird, so hat es meistens an seiner Erziehung gelegen, und ob die mehr Gebildeten des Staates das Recht haben, einen ganz ungebildeten Menschen, der vielleicht nicht gewußt hat, ob er Unrecht thue, mit dem Tode zu bestrafen, bezweifle ich; vielmehr glaube ich, daß die mehr Gebildeten die Schuldigkeit haben, ihm zu verzeihen und das Rechte zu zeigen.

Marschall. Meine Herren, ich erinnere an die Anordnung, die getroffen worden ist, daß die stenographischen Berichte von den Betheiligten in den Frühstunden bis zu Eröffnung der Sitzungen eingesehen werden können.

Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr Nachmittags.)

Vierte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(20. Januar.)

Die Berathung über Beibehaltung der Todesstrafe ward fortgesetzt. Dagegen sprachen die Herren: Steinbeck (unter vielseitigem Bravo), Graf v. Schwerin, Referent Naumann, v. Saucken-Tarputschen, Kuschke, v. Olfers, Neumann und v. Auerswald. Dafür: die Herren Dansmann, Referent Frhr. v. Mylius, Gr. v. Renard, Dittrich, Witte, Frhr. v. Patow, Stägeman, Fürst Wilhelm Radziwill, welcher u. A. äußerte: „Ich glaube, daß durch die Todesstrafe das Seelenheil einer viel größern Anzahl von Verbrechern befördert wird, als durch lebenslängliches Gefängniß. In diesen Beziehungen stimme ich für die Todesstrafe; subsidiarisch halte ich mich an die Abschreckungs-Theorie. Bei den Naturen, in welchen alles bessere Gefühl gänzlich erstorben ist, die nur aus den rohesten Trieben des Thierischen im Menschen Verbrechen begehen, in solchen giebt es kein anderes Schutzmittel als Abschreckung, bei solchen wird auch der Tod den Begriff der Vernichtung in sich schließen, also das Schrecklichste sein, was ihnen bevorstehen kann, die einzige Drohung sein, die geeignet ist, sie von Begehung solcher Verbrechen abzuhalten, auf welche der Gesetz-Entwurf die Todesstrafe verhängt.' Es sprachen ferner für Beibehaltung der Todesstrafe die Herren: Prüfer, Graf v. Fürstenberg, v. Byla, Graf v. Galen und Fürst Boguslav Radziwill — Der Vortrag des Herrn Justiz-Ministers v. Savigny über diesen Gegenstand lautete wörtlich also: „Ueber die hier vorliegende ernste und wichtige Frage ist in dieser hohen Versammlung vieles Vortreffliche gesagt worden, vieles, was durch Wiederholung in seinem Eindrucke nur geschwächt werden könnte. Ich beschränke mich darauf, den Standpunkt hervorzuheben, auf welchem wir uns gegenwärtig befinden. Es ist hier nicht die Frage davon, ob die Todesstrafe erfunden, ob sie neu eingeführt werden solle, sondern, ob diese Strafe, die in allen Theilen unseres Landes von jeher bestanden hat, jetzt abgeschafft werden soll. Das ist der Stand der Frage. Diese Abschaffung würde unstreitig einen unglaublich großen Eindruck hervorbringen, einen Eindruck, den ich nur für höchst bedenklich halten könnte, einen ganz anderen Eindruck, als den, wenn wir in der Lage wären, uns zu fragen, ob wir bei Erschaffung eines ganz neuen Rechtszustandes sie einführen wollten, oder nicht. Wenn ich sagte, daß ich diesen Eindruck, den die Abschaffung der Todesstrafe jetzt hervorbringen würde, für einen höchst bedenklichen halten müßte, so will ich damit nicht behaupten, daß durch diese Abschaffung die Zahl der jetzt mit dem Tode bedrohten Verbrechen unmittelbar und merklich zunehmen müßte, daß z. B. mehr Mordthaten als bisher vorkommen würden; denn wer wollte sich vermessen, dies vorher zu sagen? Davon spreche ich nicht, der Eindruck, den ich befürchte, ist der auf das allgemeine Rechtsbewußtsein in der Nation. Wenn jetzt die Todesstrafe abgeschafft würde, was würde der Eindruck sein? Wie ich glaube, nicht der, daß man eine Forderung der Humanität zu befriedigen gesucht habe, sondern vielmehr der, daß die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen habe, der Eindruck einer Schwäche, einer Nachgiebigkeit gegen den Schein der Humanität. Und dieses ist der Eindruck, den ich fürchte, und den ich von der Gesetzgebung abwenden möchte. Ich will dieser allgemeinen Betrachtung noch einiges Spezielle hinzufügen, was sich theilweise auf die bisherige Diskussion bezieht. Mehrere der geehrten Redner, welche sich gegen die Todesstrafe erklärt haben, verlangten, man solle Vertrauen zur Nation fassen, und zwar deshalb, weil sie dieses Vertrauen verdiene. Es kann Niemand mit aufrichtigerer Ueberzeugung, als ich, dieser Forderung zustimmen; allein in jeder, auch der edelsten Nation, wird es niemals an einzelnen Verirrten fehlen, die sich geradezu als Feinde der ganzen Gesellschaft erklären. Das Anerkenntniß dieser Möglichkeit, welches die Erfahrung uns aufdringt, ist ganz unabhängig von unserer Anerkennung der Vertrauenswürdigkeit der Nation, des edlen National-Charakters. Diese Fälle werden vorkommen, möge die Todesstrafe beibehalten oder abgeschafft werden, und deshalb ist das wohlbegründete Vertrauen zur Nation nicht als ein Grund anzusehen, welcher bei dieser Frage entscheiden könnte. Wenn ich mich aber gegen die Abschaffung der Todesstrafe erkläre, so muß ich dabei einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen suchen. Diese meine Ueberzeugung ist sehr wohl vereinbar mit der anderen Ueberzeugung daß es die Pflicht des Gesetzgebers sei, mit dieser schwersten aller Strafen möglichst sparsam umzugehen, sie also so viel möglich zu vermindern. Von dieser Ueberzeugung ist auch der vorliegende Entwurf ausgegangen, und wenn man ihn mit den Gesetzgebungen vergleicht, die in den verschiedenen Theilen unseres Landes jetzt gelten, wird man nicht verkennen, daß die sorgsamste Sparsamkeit in der Anwendung der Todesstrafe geübt worden ist.

(Schluß folgt.)